

Sämtliche Bulletins des S. L.-V. Zürich zu kaufen gesucht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier**

Band (Jahr): - (1932-1933)

Heft 21-22

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-733219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tonfilmtantième

Bekanntlich wurde am 30. Mai d. J. vom Kassations-Gerichtshof des Bundesgerichtes auf ein Klagebegehren der Sacem (Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique) gegen Hrn. Lansac, Genf, ein Urteil gefällt, das mit nur drei zu zwei Stimmen zustande kam. Zur Zeit ist der Entscheid noch nicht im Besitze des Rechtsvertreters des Hrn. Lansac. Wie uns mitgeteilt wird, dürfte die Urteilsbegründung nicht so einfach abzufassen sein, wie sich das die drei Richter vorgestellt haben, die zu Ungunsten des Theaterbesitzers entschieden.

Es ist übrigens zu bemerken, dass der Kassationshof des Bundesgerichtes in Strafsachen, sehr selten einen Entscheid einer Unterinstanz abändert; es ist aber als ein Erfolg zu buchen, dass von fünf Richtern zwei für die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils gewesen sind.

Für die allgemeine Tonfilm-Tantiemenlage hat dieser Entscheid absolut keine Bedeutung und bildet auch kein Präjudiz. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist vor den Genfer-Gerichten ein Zivilprozess anhängig über einen Streitwert von Fr. 3800.—, der wohl zufolge einer Apellation endgültig durch die Abteilung des Bundesgerichtes in Zivilsachen entschieden wird und es ist vorauszusehen, dass die Argumente, die das Alhambra-Theater in Genf aufführt viel mehr Aussicht haben durchzudringen.

Die Sacem versucht zur Zeit auf Grund des Urteils vom 30. Mai a. c. — durch Einschüchterungsversuche und indem sie behauptet, dass Kinos in Genf und Lausanne bereits Autorengebühren bezahlen — die Kinobesitzer zum Abschliessen von Verträgen zu bewegen. Bedauerlicherweise soll sie bereits teilweise reussiert haben — aber jedenfalls nur in der französischen Schweiz. In der deutschen Schweiz bezahlt unseres Wissens noch kein einziger Kinobesitzer, obwohl von den Vertretern der Sacem in verschiedenen Kantonen ebenfalls Anstrengungen gemacht wurden und werden.

Desgleichen versucht die Sacem in Genf auch von den Cafés, welche Grammophon oder Orchestrion haben, Abgaben zu erhalten, — wozu die Sacem nicht berechtigt ist.

Wir ersuchen die Theaterbesitzer in ihrem eigenen Interesse heute nochmals:

1. den Artikel in Filmmietverträgen zu streichen, der den Theaterbesitzer resp. den Mieter verpflichtet, Autorengebühren und Tantiemen selbst zu bezahlen.
2. bei Neuabschlüssen in die Verträge einzutragen: « Alle Tonfilm-Aufführungstantiemen sind im Mietpreis inbegriffen. »

Wir bemerken ausdrücklich, dass im bisherigen zwischen dem S. L. V. und dem Film-Verleiher-Verband vereinbarten Mietvertrag sich keine Klausel befunden hat, die den Theaterbesitzer verpflichtete, Tantiemen selbst zu bezahlen. Wie uns vom Rechtsvertreter des Hrn. Lansac mitgeteilt wurde, befindet sich in dem zwischen der Association Cinématographique Suisse-Romande und dem Verleiher-Verband kürzlich neu vereinbarten Mietvertrag unter *Additif* Klausel No. 5, die besagt, dass alle Gebühren (Droits d'Auteurs) durch den Mieter zu bezahlen seien.

Nach unserer und der Auffassung prominenter Verleiher erwerben doch die Fabrikanten von den Autoren alle Rechte — auch die der Aufführung in der Öffentlichkeit — und diese Rechte sollen eben die Schweizerischen Film-Verleiher beim Filmeinkauf miterwerben resp. sich zedieren lassen. Es ist ja auch bekannt, dass einige Grossfilmfabrikanten ihren eignen « Verlag » besitzen, was

jedenfalls bei den amerikanischen Filmproduzenten ebenso der Fall sein wird.

Diejenigen Kinobesitzer, welche Abonnenten des « Film-Kurier » sind, dürften in der Ausgabe vom 13. Juni a. c. bereits gelesen haben, dass das Reichsgericht in Leipzig mit Urteil vom 11. Juni d. J. die *Tantiempflicht der öffentlichen Lautsprecher-Uebertragung von Rundfunk-Musik in gewerblichen Räumen verneint hat*.

Der genaue Inhalt des Urteils ist uns selbst noch nicht bekannt, es ist uns jedoch von Berlin aus eine Abschrift versprochen worden, sobald der Urteilstext greifbar ist. Jedenfalls wurde in Leipzig festgestellt, dass die Autoren und Komponisten genau wissen, zu welchem Zweck sie ihre Werke verkaufen. Auf den Tonfilm angewendet heisst das, dass der Filmproduzent so wenig wie der Rundfunk die Rechte erwirbt, um sie wie ein Stück Papier in eine Schublade zu legen, sondern auf alle Fälle um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zweimalige Zahlung ist unzulässig.

Wir ersuchen alle Theaterbesitzer in der deutschen Schweiz, unter keinen Umständen mit der Sacem (Genf) oder deren Vertreter in Verhandlungen einzutreten und alle eingehenden diesbezüglichen Korrespondenzen sofort dem Sekretariat zu übermitteln. Es liegt in ihrem ureigensten Interesse, wenn die Theaterbesitzer unseren Rat befolgen, sonst könnten sie leicht dazu kommen, ausser den zum Teil sehr hohen Filmleihgebühren auch noch 10-13 % der verschiedensten Autorengebühren zahlen zu müssen.

Zum Schluss ersuchen wir diejenigen Theaterbesitzer, welche dem Verband noch nicht als Mitglied angeschlossen sind, höflich, dies sofort nachzuholen, damit wir in der Lage sind, ganz speziell gegen die unberechtigten Tantiemenforderungen eine

EINHEITSFRONT

zu bilden.

S. L.-V. Der Sekretär: Jos. LANG.

Sämtliche Bulletins des S. L.-V. zürich zu kaufen gesucht

Wie im « Schweizer Cinéma » No 8-9 zu lesen ist, hat deren Herausgeber eine Annonce erscheinen lassen, wonach er sämtliche von uns für unsere Mitglieder herausgegebenen Bulletins zu kaufen sucht. Es erübrigt sich, darüber Worte zu verlieren, wir hoffen nur, dass kein einziges Mitglied dermassen an Geldmangel leidet, dass es gezwungen ist, unsere Bulletins dem Herausgeber des « Schweizer Cinéma » gegen einen Judaslohn zu verkaufen.

Im Gegenteil bitten wir die Mitglieder, zu zeigen, dass sie treu zur Fahne halten und mit den ewigen fruchtlosen Hetzereien des Herausgebers des « Schweizer Cinéma » nicht einig gehen. Wir selbst haben zu unproduktiver Arbeit keine Zeit.

Das Sekretariat des S. L.-V.

In grösserer Ortschaft im Kt. Thurgau ist modern eingerichtetes

Tonfilmtheater mit Dreifamilienhaus

und grossem Garten an zentraler Lage, umständehalber zu verkaufen. Nötiges Kapital Fr. 80.000.—. Rendite nachweisbar.

Offerten erbeten unter Nr. 436 an Postfach 227 St. Gallen.